

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Pfarrpfründe am Siegstätterweg"

Die Gemeinde Forstinning, Landkreis Ebersberg erläßt aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 9, 10 und 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.06.60 in der geltenden Fassung, Art.23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Art.89 und 91 Abs.3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.06.61 (GVBl.S.161) diese vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Pfarrpfründe am Siegstätterweg" als

S a t z u n g .

1. Festsetzungen:

Ziffer 23 der Festsetzungen des Bebauungsplanes "Pfarrpfründe am Siegstätterweg" erhält folgende neue Fassung:

"Einfriedungen im Bereich des Siegstätterweges sowie südöstlich und südwestlich der verkehrsberuhigten Straße und der Wohngärten zur verkehrsberuhigten Straße hin sind zulässig als Holzzäune ohne Sockel, maximal 1 m hoch. Im Bereich der Wohngärten zur verkehrsberuhigten Straße hin sind sie mit Sträuchern zu hinterpflanzen. An Stellen, an denen es aus Gründen der Verkehrssicherheit geboten ist, muß die Höhe der Hinterpflanzung auf maximal 1 m beschränkt bleiben. Die übrigen Wohngärten können auch mit hinterpflanztem Maschendrahtzaun - maximal 1 m hoch - eingefriedet werden. Einfriedungen im Bereich der Garagen und Stellplätze sind unzulässig. Sichtabgrenzungen zur Straße sind nur durch freie Busch- und Baumgruppen zulässig."

2. Empfehlungen:

Längere Hecken sollten dann nicht gepflanzt werden, wenn sie das Orts- und Landschaftsbild verunstalten oder nicht im Einklang mit der typisch oberbayerischen Landschaft stehen; die Pflanzung von nicht standortheimischen Gehölzen, im Besonderen die Verwendung von Thujen und Scheinzypressen sollte vermieden werden.

3. Zustimmung der Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten:

<u>Flst.Nr.</u>	<u>Name</u>	<u>Unterschrift</u>
581, 581/12 581/2, 581/3	Kath.Pfarrpfründe	<i>K. Schürberger</i>
581/4	Schwarze Siegfried	<i>P. Schürberger</i>
581/5	Meindl Thomas	<i>Meindl</i>
581/6	Hartlmüller Anton	<i>Hartlmüller</i>

Flst.Nr.	Name	Unterschrift
581/7	Letsch Wolfram	E. Letsch
581/11	Klein Hubert	Klein Hubert
581/10	Stadler Josef	Josef Stadler
581/9	Anderl Ludwig	Ludwig Anderl
581/8	Hollerith Richard	Hollerith Richard
581/25	Mühlbauer Günther	Mühlbauer Günther
581/24	Hörgstetter Albert	Hörgstetter Albert
581/23	Sedlmeier Rudolf	Rudolf Sedlmeier
581/22	Göbel Hans	H. Göbel
581/21	Pollerspöck Alfred	Alfred Pollerspöck
581/20	Pudelko Erich	Erich Pudelko
581/19	Anritter Karl-Heinz	Karl-Heinz Anritter
581/18	Härtter Michael	Michael Härtter
581/17	Fischer Alfons	Alfons Fischer
581/16	Röber Erich	Erich Röber
581/15	Schrank Sven	Sven Schrank
581/14	Böhm Rudolf	Rudolf Böhm
581/13	Bichlmaier Alfred	Alfred Bichlmaier

3. Verfahrenshinweise:

Die Gemeinde Forstinning hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 13. Nov. 84 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gem. § 13 BBauG als Satzung beschlossen.

Forstinning, den 18. März 1985


.....
Schmidt
1. Bürgermeister

Die Satzung zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Pfarrpfründe am Siegstätterweg" wurde mit Begründung am 18.03.85

in der Gemeindeganzlei gem. § 12 BBauG öffentlich ausgelegt.
Die Auslegung ist am 18.01.85 durch Aushang bekanntgemacht
worden. Auf den Aushang ist im Amtsblatt des Landratsamtes
Ebersberg hingewiesen worden.
Die vereinfachte Änderung ist damit gem. § 12 BBauG rechts-
verbindlich.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundes-
baugesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung ist unbeachtlich,
wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung inner-
halb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung gegenüber der
Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die
Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der
Satzung verletzt worden sind.

Forstinning, den 29. April 1985



[Handwritten Signature]
.....
Schmidt
1. Bürgermeister